

Merkblatt - Umgang mit assistiertem Suizid

Der Schlossgarten Riggisberg (Schlogari) bietet bis zu 273 erwachsenen Menschen, die aufgrund einer geistigen und/oder psychischen Beeinträchtigung sowie aus sozialen Gründen auf betreutes Wohnen angewiesen sind, einen Lebensraum. Die meisten unserer Bewohnenden (BW) sind verbeiständet. Die Beistandschaft sagt nichts über die Urteilsfähigkeit der betreffenden Person aus. Diese muss beim Wunsch nach einem assistierten Suizid überprüft werden.

Wenn auf Verlangen eines/einer BW Mittel abgegeben werden, damit diese dem eigenen Leben ein Ende setzen kann, z.B. durch Medikamente, spricht man von Beihilfe zum Suizid oder assistiertem Suizid. Sofern die Suizidbeihilfe nicht aus selbstsüchtigen Motiven geschieht, ist die Suizidbeihilfe in der Schweiz erlaubt¹.

Damit eine Person straflos Beihilfe zum Suizid leisten darf, müssen drei Bedingungen erfüllt sein:

1. Der Sterbewillige ist in der Lage, die letzte und zum Tod führende Handlung selber durchzuführen.
2. Die beim Suizid assistierende Person hat keine selbstsüchtigen Beweggründe.
3. Die Person, welche die Selbsttötung begeht, ist bezüglich des Sterbewunsches urteilsfähig.

Für die Umsetzung gelten im Schlogari folgende Rahmenbedingungen:

- Es besteht eine klare Trennung der Rollen und Aufgaben von Mitarbeitenden (MA) des Schlogari einerseits und der Sterbehilfeorganisation andererseits.
- MA des Schlogari beteiligen sich in keiner Weise² an der Vorbereitung des begleiteten Suizids.
- MA sind bei der Durchführung des assistierten Suizids nicht direkt involviert und dürfen die Betroffenen in ihrer Entscheidung nicht beeinflussen.
- Die Mitarbeitenden werden nur informiert, wenn der/die BW dies möchte.
- Die MA sind informiert, dass es nicht ihre Aufgabe ist, diesen Weg mit den BW zu thematisieren³.
- Äussert ein/e BW den Wunsch nach assistiertem Suizid, muss er/sie diesen mit dem Beistand, der Beiständin besprechen. Dieser/diese übernimmt die Organisation für einen assistierten Suizid ausserhalb des Betriebes.
- Ist es ausdrücklicher Wunsch des/der BW, im Schlogari assistierte Sterbehilfe in Anspruch zu nehmen, überprüft die Geschäftsleitung die Machbarkeit und stellt soweit möglich einen entsprechenden Raum zur Verfügung.

¹Art 115 StGB Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord. Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmord verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Will eine Pflegefachperson bei der Durchführung eines begleiteten Suizides auf ausdrücklichen Wunsch der suizidwilligen Person hin anwesend sein, um ihr so menschlich beizustehen, darf sie dies nur ausserhalb ihrer Arbeitszeit als Privatperson tun.

³ Der Beistand/die Beiständin oder eine von der/dem BW gewählte Person aus dem privaten Umfeld ist Ansprechperson.

- Ein/e Arzt/Ärztin überprüft und dokumentiert, dass die Voraussetzungen für einen assistierten Suizid erfüllt sind (Urteilsfähigkeit, Dauerhaftigkeit des Todeswunsches⁴, eine hoffnungslose Prognose, die mit unerträglichen Beschwerden oder einer unzumutbaren Behinderung einhergeht sowie Ablehnung alternative Möglichkeiten).
- Es besteht ein Recht der Verweigerung. Auch wenn alle Kriterien erfüllt sind, hat der Arzt, die Ärztin bis zum Schluss das Recht, die Beihilfe zu verweigern.
- Die Vorbereitungsphase eines assistierten Suizids wird nur von entsprechend geschulten Führungspersonen mit den Betroffenen thematisiert.
- Wichtig ist die Unterstützung der BW und MA nach der Durchführung eines assistierten Suizids, damit die Situation verarbeitet werden und von der/dem betroffenen BW in Würde Abschied genommen kann.

Mitgeltende Unterlagen:

- Konzept Palliative Care
- Handlungsanweisung Organisation Sitzwache
- Handlungsanweisung Suizidprävention

⁴ Suizidwunsch ist wohlwogen, ohne äusseren Druck entstanden und dauerhaft; dies ist durch eine Drittperson zu überprüfen, die nicht unbedingt Arzt sein muss.